

Die Jilichse die Erklärung von 1970 auf den ersten Blick nur unwesentlich von der
 1962-Jahres 1961. Allerdings war die verhandlungsrechtliche Ausgangslage umgekehrt:
 Die Erklärung von 1962 geht vom Maximum des EWG-Vertrages aus und definiert
 den Standort der Schweiz negativ durch Abstriche am EWG-Vertrag. Die Erklärung
 von 1970 nimmt demgegenüber das Minimum des Freihandelskonzepts als
 Ausgangspunkt, bekennt aber die Bereitschaft der Schweiz zu einer über das freie
 Warenverkehr hinausgehenden Zusammenarbeit.¹⁰ Bei näherem Zusehen entdeckt
 man jedoch in der Deklaration von 1970 Überlegungen, die sich vor allem im Lichte
 des späteren Scheiterns des EWG-Projekts als verhängnisvoll erweisen werden. In in-
 ternationalen Bereich näherte der Bundesrat in seiner 1970er Erklärung die für Ausen-
 stehende schwer erhellbare Hoffnung auf eine gestaltende Mitwirkung der Schweiz bei
 der Vollziehung der Gemeinschaft. Das sollte sich vor allem auf die Fragen der eng-
 "Integration der zweiten Generation", wie Forschungspolitik, Währungspolitik oder
 Konjunkturpolitik beziehen. Der damalige Chef des Integrationsbüros, Baudert war
 Techniker hielt dazu fest, eine solche Forderung sei für ein unabhängiges und
 selbstbewusstes Land, das im Weltmarkt und in der internationalen Währungs-
 zusammenhang eine nicht unwesentliche Rolle spiele, vollkommen gerechtfertigt.¹¹
 Der St. Galler Folger Albin Rahn folgerte diese Erwartung schon damals als
 "durch nichts gerechtfertigt ... Es gibt nicht das geringste Anzeichen, vor allem gibt
 es keine natürlichen politischen Gründe, weshalb sich die EWG im Falle eines
 erweiterten Handelsvertrages ... in Bezug auf ein Mitbestimmungs- und Mitbestimmungs-
 recht entgegenkommender verhalten könnte (es ist in den Jahren 1961-1963 bei den
 Assoziationsverhandlungen Österreichs). Ein Mitbestimmungsrecht ohne Beirat ist
 höchst unerwünscht."¹²

¹⁰ Rahn, Warum schliesst der Bundesrat den EWG-Beirat aus?, S.
¹¹ Eigenmächtiges Vorgehen des Bundesrates in der EWG-Frage?, Europa
 1971/2, S.
¹² Warum schliesst der Bundesrat den EWG-Beirat aus?, S.